

Nachtrag Finanzhaushaltsgesetz 2015

Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015	Anträge der Kommission vom 25. Februar 2015
	Finanzhaushaltsgesetz
	<i>Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung</p> <p>¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.</p> <p>² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf beim Kanton höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.</p> <p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:</p> <p>a. grösserer ausserordentlicher Ereignisse;</p> <p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahres unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 150 Prozent ansteigen;</p>	<p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahres unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 150<u>130</u> Prozent ansteigen;</p>

Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015	Anträge der Kommission vom 25. Februar 2015
<p>c. Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.</p> <p>Art. 46 Nachtragskredit</p> <p>¹ Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits.</p> <p>² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern, falls die Ausgaben den ursprünglichen Budgetkredit um mehr als Fr. 50 000.– überschreiten. Vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben und die Kreditüberschreitung nach Art. 48 dieses Gesetzes.</p> <p>³ Über den Nachtragskredit entscheidet der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung spätestens im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung.</p> <p>⁴ Über Budget-Kreditüberschreitungen für gebundene Ausgaben sind in jedem Fall zu informieren:</p> <p>a. beim Kanton von mehr als Fr. 250 000.– der Kantonsrat,</p> <p>b. bei den Gemeinden von mehr als Fr. 100 000.– die Gemeindeversammlung, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine abweichende Limite vorgesehen ist.</p>	<p>² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern, falls die Ausgaben den ursprünglichen Budgetkredit um mehr als Fr. 50 000.– <u>und bei der Investitionsrechnung von mehr als Fr. 250 000.– überschreiten</u>. Vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben und die Kreditüberschreitung nach Art. 48 dieses Gesetzes.</p> <p>⁴ Über Budget-Kreditüberschreitungen für gebundene Ausgaben <u>und vom Volk oder dem Kantonsrat genehmigte Verpflichtungskredite</u> sind in jedem Fall zu informieren:</p>
<p>Art. 102 Anforderungen</p> <p>¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, Gemeinde- oder Zweckverbänden, bei Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen (einschliesslich Wuhr- und Bodenverbesserungsgenossenschaften und dergleichen), sowie bei Gesellschaften, die vom Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, beschränken sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften.</p> <p>² Bei Korporationen, Teilsamen oder Alpgenossenschaften kann die Korporations-, Teilsamen- oder Genossenschaftsversammlung beschliessen, dass auf die eingeschränkte Revision verzichtet wird, wenn diese nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben.</p>	<p>¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, Gemeinde- oder Zweckverbänden, bei Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen (einschliesslich Wuhr- und Bodenverbesserungsgenossenschaften und dergleichen), sowie bei Gesellschaften, die vom Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, beschränken sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften. <u>Mindestens ein Revisor hat diese Anforderung zu erfüllen. Massgebend ist das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.</u></p> <p>² <u>Erfüllt kein Revisor die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen, so ist für die Finanzhaushaltsprüfung durch die Revisoren eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen erfüllt, mindestens begleitend beizuziehen.</u></p>

Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015	Anträge der Kommission vom 25. Februar 2015
	³ Bei Korporationen, Teilsamen oder Alpgenossenschaften kann die Korporations-, Teilsamen- oder Genossenschaftsversammlung beschliessen, dass auf die eingeschränkte Revision verzichtet wird, wenn diese nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat beschliesst, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin